

Die Bestimmung in Ziffer 3 Absatz 1 über die Veranschlagung des Jahresbedarfs an Gehalten für die einzelnen Beamtengruppen ist im Interesse thunlichster Erleichterung der Aufstellung des Etats getroffen worden.

Allerdings werden sich infolge der subsidiären Aufrückung nach Dienstaltersstufen häufig Ueberschreitungen der einzelnen nach dem Durchschnitte bemessenen Besoldungssummen ergeben, welche in dem Rechenschaftsberichte nachgewiesen werden müssen.

Indessen Ueberschreitungen dieser Besoldungssummen würden sich bei dem kombinierten Aufrückungssysteme auch dann nicht ganz vermeiden lassen, wenn man den Jahresbedarf an Besoldungen für die einzelnen Beamtencategorien auf Grund von Berechnungen des nach diesem Systeme wirklich zu erwartenden Aufwandes einstellen würde, da diese Berechnungen zu einem wesentlichen Theile nur auf nicht immer zutreffenden Voraussetzungen beruhen könnten. Die Ueberschreitbarkeit des im Etat für die einzelnen Beamtencategorien ausgeworfenen Solls an Besoldungen — indeß nur im Rahmen der verabschiedeten Aufrückungsgrundsätze und der etatmäßigen Aufrückungsskalen — ist überhaupt die nothwendige, weil unvermeidliche Folge jeder Aufrückung nach Dienstaltersstufen. Und in finanzieller Beziehung dürften diese Ueberschreitungen nach demjenigen, was oben über die voraussichtliche finanzielle Wirkung des kombinierten Aufrückungssystemes dargelegt worden ist, ganz unbedenklich sein.

Zu Ziffer 3 Absatz 2 endlich vergl. Punkt 3 unter E in Verbindung mit Punkt 2 der Grundsätze in den angezogenen Allgemeinen Erläuterungen auf Seite 10 flg.

Zu Punkt IV.

Vergl. Punkt 3 der Grundsätze in denselben Allgemeinen Erläuterungen auf Seite 10 flg.

Die Dienstbezüge der in den Allgemeinen Erläuterungen zum Staatshaushalts-Etat für die Jahre 1892 und 1893 Seite 18 flg. des Heftes XIV unter E a bis e näher bezeichneten Beamten (Diener, Boten, Aufwärter, Kassendiener, Portiers, Hausmänner, Heizer, Maschinenwärter etc.) sind im vorliegenden Etat erhöht worden. Hierbei ist die Regierung von folgenden Erwägungen ausgegangen.

In dem Berichte der Finanzdeputation A der II. Kammer vom 25. Februar 1896 (Landt.-Akt. 1895/96 Ber. d. II. Kr. Nr. 114) ist ausgesprochen worden,

„daß die Besoldung der Diener bei den Land- und Amtsgerichten eine wesentlich höhere sei, ohne daß behauptet werden könnte, daß die Dienstleistungen der letzteren im Durchschnitte bedeutend höhere seien als diejenigen der amtshauptmannschaftlichen Diener.“

Dieser Auffassung kann bei näherer Erwägung der hierbei in Betracht zu ziehenden thatsächlichen Verhältnisse nicht beigetreten werden, weil die bisher bei Kap. 40 Tit. 7 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats eingestellten Durchschnittsgehälter von 2550 und 1800 M zum überwiegenden Theile für Gefängnißbeamte, Gerichtsvollzieher, Botenmeister, Hausinspektoren und Gerichtsvollziehergehülfen, sonach für Beamte bestimmt gewesen sind, deren dienstliche Obliegenheiten sich von denjenigen der „Diener“ im gewöhnlichen Sinne des Wortes ihrer Bedeutung und Verantwortlichkeit nach wesentlich unterscheiden. Diese innere Verschiedenheit ist im vorliegenden Etat durch veränderte Einstellungen bei Kap. 40 Tit. 7 auch äußerlich zum Ausdruck gebracht worden.

Obgleich es hiernach nicht für angezeigt erachtet werden konnte, die eigentlichen „Diener“ in ihrer Besoldung den bisher bei Kap. 40 Tit. 7 mit Durchschnittsgehalten von 2550 und 1800 M etatisirten Beamten der Justizverwaltung gleichzustellen, ist andererseits das Bedürfnis, die Bezüge der „Diener“ im Sinne der oben angezogenen Allgemeinen Erläuterungen angemessen zu erhöhen, mit Rücksicht auf die seit 1892 allgemein und mit besonderer Stärke in den Großstädten eingetretene Steigerung des Aufwandes für ver-